

Statuten der Branchenorganisation

Green Care Schweiz

Green Care Suisse

Green Care Svizzera

Statuten der Branchenorganisation Green Care Schweiz

Der Verein Green Care Schweiz ist die Branchenorganisation der Organisationen, welche im Bereich Green Care aktiv sind.

Der Begriff Green Care fasst alle Interventionen zusammen, die die positive und unterstützende Wirkung der Natur, von Tieren und Pflanzen nutzen, um Menschen zu helfen und sie zu fördern.

Dabei geht es konkret um die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der sozialen Gegebenheiten, aber auch um pädagogische Massnahmen und die der persönlichen Entwicklung. In Fällen, in denen eine Verbesserung des jeweiligen Zustandes nicht mehr erreicht werden kann (etwa in Fällen schwerer Demenz) soll mithilfe dieser Massnahmen zumindest der gegenwärtige Zustand möglichst lange aufrechterhalten werden.

Allerdings werden nicht zielgerichtete Aktivitäten in der Natur oder mit Tieren, sowie der reine Heimtierbesitz, nicht zu Green Care gezählt. Dazu bedarf es eines konkreten und speziell entwickelten Programms mit vordefinierten Zielsetzungen, deren Erreichung auch dokumentiert und evaluiert wird.

(Quelle: Green Care Österreich)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen «GREEN CARE SCHWEIZ/ GREEN CARE SUISSE / GREEN CARE SVIZZERA » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- 1) Die Branchenorganisation GREEN CARE SCHWEIZ bezweckt die Etablierung von Betreuungsangeboten im Bereich des Green Care. Dadurch sollen:
 - die Lebensqualität der zu Betreuenden erhöht werden;
 - eine faire Kooperation mit dem Sozialwesen durch Platzierungen in einem optimalen Umfeld auf den Betrieben realisiert werden;
 - mit Green Care soll ein wichtiger Beitrag der paralandwirtschaftlichen Aktivitäten im ländlichen sowie im urbanen Raum gefördert werden;
 - neue Erwerbsmöglichkeiten für Betriebe der Landwirtschaft und Paralandwirtschaft durch den Betriebszweig „Green Care“ geschaffen werden.
- 2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Sichtbar und bekannt machen der Betreuungsangebote im Bereich Green Care;
 - Zusammenführen von Angebot und Nachfrage und Vermittlung von Betreuungsangeboten mittels einer digitalen Plattform;
 - Schaffung von Preistransparenz und fairen Bedingungen durch Branchenempfehlungen;
 - Schaffung eines schweizweiten Qualitätsstandards und Vergabe eines Qualitätslabels;
 - Hilfestellung durch Musterverträge, Checklisten sowie adäquater Beratung, Schulung, Coaching und Supervision;
 - Vertretung der Interessen der Branche auf eidgenössischer und internationaler Ebene u.a. zur Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen.
- 3) Die Branchenorganisation verfolgt keine gewinnorientierten oder kommerziellen Ziele.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied werden können öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen, die Gruppierungen vertreten, welche im Bereich Green Care direkt oder indirekt tätig sind und den Vereinszweck unterstützen.

Art. 4 Mitgliederkategorien

- 1) Mitgliederkategorien:
 - Kategorie A „Anbieter“: Organisationen oder Institutionen, die oder deren Mitglieder Dienstleistungen im Bereich Green Care anbieten;
 - Kategorie B „Nachfrager“: Organisationen oder Institutionen, die oder deren Mitglieder Dienstleistungen im Bereich Green Care in Anspruch nehmen;
 - Kategorie C „Supporter“: Organisationen oder Institutionen, die oder deren Mitglieder sich für Green Care engagieren, aber selber keine Green Care Dienstleistungen anbieten oder in Anspruch nehmen.
- 2) Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der Körperschaft bzw. juristischen Person.
- 2) Ein Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Jahresbeitrag ist im Kündigungsjahr geschuldet.
- 3) Ein Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen, insbesondere wenn ein Mitglied:
 - sich dem Zweck des Vereins widersetzt;
 - seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 4) Der Vorstand kann Mitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen.
- 5) Das Mitglied kann mittels schriftlicher Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Ausschlussentscheids diesen anfechten. Die Delegiertenversammlung entscheidet an der ordentlichen Versammlung mit dem 2/3-Mehr über das Weiterbestehen der Mitgliedschaft.
- 6) Mit dem Austritt/Ausschluss verfallen alle Rechte, insbesondere auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 6 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - d) Interne Revisoren oder externen Revisionsstelle
 - e) Geschäftsprüfungsausschuss

1. Die Delegiertenversammlung

Art. 7 Einberufung

- 1) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Zur Delegiertenversammlung werden die Vereinsmitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen, an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes. Einladungen, Korrespondenz und Ankündigungen sind auch in elektronischer Form gültig.
- 3) Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, unter Angaben des Zwecks, verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 8 Befugnisse

- 1) Die Delegiertenversammlung als oberstes Organ des Vereins, hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, des Geschäftsprüfungsausschusses und der internen Revisoren oder der externen Revisionsstelle
 - b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Berichte der Revisionsstelle und allenfalls des Geschäftsprüfungsausschusses
 - e) Entlastung des Vorstandes und der internen Revisoren oder der externen Revisionsstelle
 - f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - g) Genehmigung des Budgets
 - h) Erlass eines Organisations- und Entschädigungsreglements
 - i) Rekursentscheide zu Vorstandsbeschlüssen über die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - k) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 9 Zusammensetzung und Stimmrechte

- 1) Die angeschlossenen Organisationen werden in der Delegiertenversammlung durch ihre Organe oder durch mit Vollmacht versehene Personen vertreten.
- 2) Mitglieder von nationalen Organisationen haben 3 Stimmen, von kantonalen Organisationen 2 Stimmen und von regionalen Organisationen 1 Stimme. Mitglieder der Kategorie C haben keine Stimme.
- 3) Die Mitglieder der Kategorie A und B haben gesamthaft gleich viele Stimmen. Die einzelnen Stimmen werden entsprechend gewichtet.

Art. 10 Durchführung

- 1) Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 2) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid, ausser bei Wahlen, wo das Los entscheidet.

- 3) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4) Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen, welches von der Präsidentin/vom Präsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

- 1) Der Vorstand besteht aus einem keiner Kategorie angehörenden Präsidium sowie mindestens je 3 Vertretern / Vertreterinnen der Mitgliederkategorien A und B gemäss Art. 4. Besteht das Präsidium aus mehr als einer Person, haben diese bei Stichentscheiden zusammen 1 Stimme.
- 2) Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.
- 3) Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, welche je einer Mitgliederkategorie A oder B angehören.
- 4) Der Vorstand kann Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 5) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen gilt die Wahl jeweils bis zum Ablauf der Amtsdauer.

Art. 12 Befugnisse

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt alle laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 2) Er kann eine Geschäftsstelle einsetzen, welche die Tagesgeschäfte führt und speziell übertragene Aufgaben wahrnimmt. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt.
- 3) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 13 Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit. Das Präsidium hat an Vorstandssitzungen den Stichentscheid.
- 3) Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen oder die Vorstandssitzungen elektronisch abhalten.
- 4) Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen. Dazu bestimmt der Vorstand einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, welcher oder welche nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.
- 5) Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 6) Die Entschädigung ist in einem separaten Reglement festgelegt.

3. Der Geschäftsprüfungsausschuss

Art. 14 Einsetzung, Amtsdauer und Aufgaben

- 1) Die Delegiertenversammlung kann einen Geschäftsprüfungsausschuss, bestehend aus maximal drei Mitgliedern, für die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Vorstandes wählen. Die Aufgaben und Befugnisse werden durch den Vorstand festgelegt.

4. Interne Revisoren

Art. 15 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 2) Die internen Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 3) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5. Die externe Revisionsstelle

Art. 16

- 1) Mit Beschluss der Delegiertenversammlung kann anstelle der internen Revision eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden. Die externe Revisionsstelle amtiert, bis durch erneuten Beschluss wieder zur internen Revision gewechselt wird.

Art. 17 Wahl und Amtsdauer

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle nach Massgabe von Art. 69b ZGB für die Prüfung nach dem Standard der Eingeschränkten Revision.
- 2) Die Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Revisionsstelle muss den Anforderungen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht entsprechen.

Art. 18 Aufgaben

- 1) Die Aufgaben der Revisionsstelle ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art 19 Stehende Kommissionen und temporäre Arbeitsgruppen

- 1) Der Vorstand hat folgende Kommissionen einzusetzen:
 - a. Tarifkommission
 - b. Qualitätskommission
 - c. Bildung
 - d. Schlichtungsstelle/Ombudsstelle
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
- 3) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommissionen und Arbeitsgruppen sind in einem Pflichtenheft zu regeln.
- 4) Die Entschädigung ist in einem separaten Reglement geregelt.

IV. Mittel, Haftung und Zeichnungsberechtigung

Art. 20 Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen
 - c) Beiträge der öffentlichen Hand
 - d) Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art
 - e) Andere Finanzquellen

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

- 1) Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Er sorgt für eine stufengerechte Delegation der Zeichnungsberechtigung an die Geschäftsstelle.

Art. 22 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 23 Statutenrevision

- 1) Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an der Delegiertenversammlung.

Art. 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und Sitz in der Schweiz hat. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Tag/Monat/2021 beschlossen. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der deutschen Version.

Ort, Datum: *Bern, 21.09.2022*

L'interprofession GREEN CARE SUISSE

Raphaël Mahaim
Präsidium

Trudy Banz
Protokollführerin